

Gubernial-Verlautbarungen.

Umlauffreiben (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Im Circulare vom 14. July d. J. Zahl 8786 kömmt im Tariffe für die Brückenmauth zu Gmünd das Wort „Jungen“ zu berichtigen.

In dem diesortigen Umlauffreiben vom 14. vorigen Monats Zahl 8786 ist bey dem angehängten, von der hierländigen Bankal-Administration ausgefertigten Tariffe für die Brückenmauth zu Gmünd im Biskauer Kreise, bey der Rubrike des schweren Triebeviehes aus Irrung gesetzt worden „vor jedem Stücke jungen Maulthiere.“

Es soll aber zwischen diesen beyden Worten keine Verbindung bestehen, und das Wort „Jungen“ abgefondert erscheinen, weil es nicht auf Maulthiere Bezug hat, sondern darunter halbgewachsenes Hornvieh verstanden wird.

Dies wird zur Erläuterung, und zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Laibach den 4. August 1820.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Apphön Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Freiherr v. Erkel,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g. (2)

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Juny und obersten Justizstelle Intimat vom 8. Erhalt 23. v. M. den Stadt- und Landrechtsrath zu Laibach Doctor Anton Gollmayer mit Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über dessen Dienstleistung mit der Hälfte seines ordentlichen Gehaltes zu jubilirn, und anzuordnen befunden, daß zur Befetzung dieser erledigten Stelle der Concurs unverweilt ausgeschrieben werden solle.

Diesem zur Folge wird vermög eingelangter Note des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes Klagenfurt vom 24. Erhalt 29. July d. J. Zahl 6304 obige Entschliessung einer Nachstelle bey dem krainerischen Stadt- und Landrechte zugleich Criminal- und Wechselgerichte zu Laibach mit dem anliebenden Gehalte jährl. 1400 fl. W. W. mit dem Anbange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das zur Abbringung der Competenzgesuche bey dem gedachten Stadt- und Landrechte der Termyn bis 30. August d. J. bestimmt werde, und daß die sich meldenden Competenten nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften sich auch über den Besitz der krainerischen Sprache, als wesentlichen Erkenntniß, auszuweisen haben. Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 8. August 1820.

Benedict Mausuet v. Fradenec, k. k. Gubernial-Sekretär.

(2) Die von nachbenannten Individuen gegen Frankreich angesprochenen Gehaltsrückstände sind liquidirt, und bey dem diesigen k. k. Kammeralschätze zahlbar angewiesen worden.

- | | |
|----------------------------------|-----|
| Wetrouscheg Jakob Tobakanfischer | |
| Scheitner Alexander | do. |
| Wüster Joseph | do. |
| Höblich Wenzel | do. |
| Hoibersberger Karl | do. |
| Höblich Jakob | do. |
| Ruß Simon | do. |
| Schlemmer Leopold | do. |
| Reich Rudolph | do. |
| Leimner Franz | do. |
| Leimner Lorenz | do. |
| Wagner Niklas | do. |

	Tabakausseher
Muschak Franz	
Dobschrin Gregor	do.
Finck Mathias	do.
Franz Joseph	do.
Hochegger Anton	do.
Frelacher Jakob	do.
Villinger Johann	do.
Schuber Johann	do.
Eberhardt	do.
Essernach Karl	do.
Franz Thomas	do.
Güttel Franz	do.
Hörich Simon	do.
Horetch Simon	do.
Krumpendorfer Franz	do.
Langenmayer Theophil.	do.
Schuz Michael	do.
Engl Stephan	do.
Rosband Kaspar	do.
Lastanz Paul	
Moscowitch Valentin	
Faber Vinzenz	
Krauß Joseph	
Micetich Jakob	
Cernich Biaggio	
Mick Joseph	
Stiptowich Martin	
Bochnajowich Thomas	
Lampe Joseph	
Contar Peter	
Micetich Matthäus	
Dolber Paul	
Michaltch Matthäus	
Berlich Johann	
Mattaschik Johann	
Mottschüller Anton	
Laurich Georg	
Milnowich Georg	
Swerluga Georg.	

Nachdem aber dieser k. k. Landesstelle der Aufenthalt der eben genannten Individuen unbekannt, und sohin die Zustellung der betreffenden Zahlungsanweisungen an sie unmöglich ist: so werden dieselben, oder deren Erben, Cessionäre, oder Bevollmächtigte, in so ferne sie sich außer diesem Subernialgebiete aufhalten, aufgefordert sich wegen Ueberkommung der gedachten Zahlungsanweisungen unmittelbar an diese k. k. Subernialämter schriftlich zu wenden, und sich über das ihnen hierauf zustehende Recht gehörig auszuweisen, wo ihnen dieselben unbedenklich werden ausgefolgt werden. Uebrigens ist in Ansehung derjenigen Individuen, welche sich allenfalls noch in diesem Subernialgebiete befinden mögen, bereits mittels der hiesigen k. k. Kreisämter die geeignete Verfügung getroffen worden.

Wom k. k. Wyrischen Subernium Laibach am 8. August 1820.

Lorenz Kaiser, k. k. Subernial-Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Das kaisert. königl. iürrisch küssenländische Gubernium macht hiermit öffentlich bekannt, daß der Bedarf an Papier und Wachskerzen zum Behuf der kaisert. königl. iürrisch küssenländischen Behörden für das Militärdjahr 1821 durch Ankauf im Großen werde bedeckt werden.

Diejenigen, welche diese Waaren, wie dieselben am Schluß des gegenwärtigen Ebitz bezeichnet sind, an das Gubernium, und respective an die Kreisämter in Görz, Triest und Karlsbad zu verkaufen, sich herbeylaffen wollen, haben daher bis letzten August d. J., welcher Termin nicht überschritten werden darf, ihre Preisangebote in versiegelten Einlagen zur Kenntniß des Landes-Präsidiums zu bringen.

Die Landesstelle wird sodann mit demjenigen, welcher die billigsten Anträge macht; in weitere Verhandlungen treten, und sogleich den Kauf abschließen.

Die Bedingungen sind folgende:

1ten. Die abzugebende Waare muß von der besten Art seyn, und zwar das Papier nach jenem Formate, wie es bey den öffentlichen Aemtern vorgeschrieben ist, und in Triest bey der Subercial-Expedits-Direction, und bey allen Kreisämtern eingesehen werden kann.

Die Wachskerzen sollen aus reinen und feinen Wachs ohne fremdartige Zumischung verfertigt seyn, und 6 Wachskerzen müssen ein Wiener Pfund wägen.

2ten. Die Abgabe dieser Artikel geschieht im Ganzen auf ein Wahl vor einer Uebernahme-Commission, welche über die Güte der Waaren, und daher über ihre Annehmbarkeit zu entscheiden hat.

3ten. Ueber die wirkliche erfolgte Abgabe erhält der Verkäufer den Empfangscheit der Uebernahme-Commission: mit diesem Empfangscheit belegt er seinen Conto, dertüm sohin auch ohne alle Weitwendigkeit bey der Cammeral-Cassa gleich bar in Conventions-Geld ausbezahlt werden wird.

4ten. So wie daher der Verkäufer zu keiner Rechnungsablegung verbunden ist, so tritt er auch von dem Augenblicke an, als die Uebernahme-Commission die Waare an sich gezogen hat, ausser aller weitem Haftung.

5ten. Es steht jedem frey für den ganzen Wachs- und Papierbedarf, wie er unten bezeichnet ist, Anträge zu machen, oder diese Anträge nur auf den Artikel Wachs oder Papier zu beschränken, eben so kann der Verkäufer, je nachdem es seine Convenienz erfordert, nur einen der Districte, nämlich Triest, Görz, Triest oder Karlsbad sich wählen, er mag in dessen zu einem, oder zu dem andern sich bestimmen, so bleibt er immer verbunden, seine Waare auf seine eigene Kosten zu jener Commission zu stellen, welche zur Uebernahme derselben in den obengenannten 4 Districten bestimmt werden wird, und zwar dergestalt, daß zum Beispiel, der für den District Görz bestimmte Bedarf nicht in Triest, sondern nur in Görz angenommen wird.

6ten. Sobald endlich der Kaufvertrag abgeschlossen ist, hat der Verkäufer, wenn er nicht ein hier accreditieter Mann ist, binnen drey Tagen für die Zuhaltung der eingegangenen Verbindlichkeit eine Caution von Eintausend Gulden in klingender Münz oder fiduciarisch mit Pragmatikal-Sicherheit versehen, einzulegen, welche ihm sobald die wirkliche Ablieferung geschehen ist, sogleich wieder zurückgestellt werden wird.

Triest am 8. July 1820.

Anton Freyherr von Spiegelfeld,
k. k. wirklich:r geheimer Rath, Ritter des k. k. Leopolds-Ordens und Präsident.

Vincenz Summer v. Engelsburg,
k. k. Subercial-Rath.

Bedarfs - Ausweis auf ein Jahr.

District	Wachskerzen	Concept. Papier	Kanzley-Papier	Post-Papier
	Centner.	Rth.	Rth.	Rth.
Triefß	30	420	260	60
Obri	5	72	70	15
Stume	10	160	135	45
Karlstadt	5	80	65	10

K. K. Gubernium in Krayschen Küstenland. Triefß am 8. Julius 1820.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g (2)

Der für die in das lombardisch-venetianische Königreich durchmarschirenden k. k. Truppen erforderlichen Verpflegungsbedarf wird im Wege der Subarrondierung sicher gestellt werden.

Der diesfällige, durch die bisherige Kontrakte noch nicht sichergestellte Mehrbedarf besteht für die Station Laibach in

- 106,463 Brod
 - 13,731 Hafer
 - 3,473 jehupfündigen Heu
-) Portionen.

Die Subarrondierungs-Verhandlung wird am 16. d. M. Vormittag um zehn Uhr vor diesem Kreisamte vorgenommen werden.

Hiezu werden alle Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen, daß die weiteren Bedingnisse vor der Behandlung werden bekannt gemacht werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 9. August 1820.

K u n d m a c h u n g (3)

Mit herabgelangter hohen Sub. Verordnung vom 31. July 1820 Nro. 9574 sind die vorgeschlagenen Bauherstellungen in dem hiesigen Priesterhause genehmiget, und angeordnet worden, daß die Verpflegung bei diesen Bauten nöthigen Professionisten-Arbeiten, und Materialien mittels einer öffentlichen Versteigerung bewirkt werden solle; dieses wird den Lieferungslustigen in Folge vorgedachter hohen Verordnung mit dem Besatze allgemein bekannt gegeben, daß diese Versteigerung den 16. d. M. um 9 Uhr frühe bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten, und hiezu Jedermann ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, zu gelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, außerdem aber, wenn vor der Versteigerung ein zu fünf Procento des Ausrufspreises jener Artikel oder Professionisten-Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium im Baren zu Händen der Licitations-Commission erlegt; welches Badium ihm, wenn er nichts erstehen würde, sogleich bey Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erkauften Artikel, oder Arbeiten bis zum abgeschlossenen Contracte, und beygesetzter Caution als ein einseitiges Faustpfand für seine bey der Licitation eingegangenen Verbindlichkeit zurückbehalten wird.

Welche Materialien und Professionisten-Arbeiten bey diesen Bauten erforderlich werden, können die Lieferungslustigen aus dem bey diesem Kreisamte erliegenden Köpfen-Übere-

schlage, so wie die dießfälligen Betrag sie täglich in den gewöhnlichen Umständen erste-	
den; von welchen die Tischler = Arbeit mit dem präliminirten Betrage von	809 fl. 26 kr.
die Klampferer = Arbeit mit	1034 - 20 -
die Anstreicher = Arbeit mit	926 - 25 -
die Maurer = Arbeit mit	328 - 38 3/4 -
die Maurer = Materialien mit	395 - 49 -
die Schlosser = Arbeit mit	652 - 40 -
und die Schmid = Arbeit mit	486 - 6 -
te Bedeuern sind. K. K. Kreisamt Laibach am 2. August 1820.	

Verlautbarung. (1)

Bermög Mittheilung des k. k. Militär = Verpflegshauptmagazins zu Laibach vom 8. d. M. Zahl 752 soll in Folge Auftrags des k. k. Hofkriegsrathes jener Mehrbedarf, welcher nicht bereits durch die bestehenden Kontrakte sichergestellt worden, und durch den nach Italien bestimmten Truppenmarsch entstanden ist, im Wege der Subarrendirung sichergestellt werden.

Dieser Bedarf beträgt für die Station Adelsberg 4892 Brod Portionen

10547 1/2 Hafer do.

3486 1/2 Heu do. a 20 Pfund.

Zur Vornahme der Subarrendirungs = Verhandlung wird der 18te d. M. festgesetzt, und die Verhandlung um 10 Uhr frühe in dieser Kreisamtskanzley vorgenommen werden.

Die Uebernahm Lustigen werden eingeladen, zu dieser Verhandlung zu erscheinen.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 10. August 1820.

Wentliche Verlautbarung.

C i t a t i o n s = E d i k t. (1)

Ueber die Beschaffung roher, oder ausgearbeiteter Schaaf = oder Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Idria benöthiget für das 1821ste Militärjahr entweder eine Parthie von 11000 Stück rohen, oder 5300 Stück weiß, und 5300 Stück braun, ausgearbeiteter Schaaf = oder Hammelfelle, und behält sich den Ankauf jener Gattung, das ist der rohen, oder ausgearbeiteten Felle vor, welche demselben (bey ersteren die eigenen Ausarbeitungskosten zugerechnet) wohlfeiler zu stehen kommen sollten.

Die Licitation wird auf den 14. September 1820 im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes um 9 Uhr früh abgehalten, und die Lieferung an den Meistbiether überlassen werden.

Damit aber auch solche Fell = Inhaber, welche sich nicht zur Stellung des gesammten Bedarfes herbeylaffen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten in kleinere Parthien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1tenß. Jeder Licitant hat vor dem Anfang der Licitation ein Badium oder Reudels von Einhundert Gulden Metall = Münze zu erlegen, diejenigen, welche keine Lieferung erstehen, erhalten ihr Badium gleich nach dem Schlusse der Licitation zurück, die Ersterer aber erst dann, wann sie nach erfolgter hoher Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Caution, welche auf 10 Procento von den ganzen Betrag, in welchem die erstandene Quantität nach dem ausgefallenen Licitations = Preise zu stehen kommen wird, und zwar inbarer Conv. Münze, oder auf solche lautende Hypothekar = Instrumente bestimmt wird, erlegt haben werden.

2tenß. In Hinsicht der erforderlichen Größe für die rohen Felle, deren Hälfte mehr oder weniger mit Wolle versehen seyn muß, wird die Bestimmung bey der Licitation selbst festgesetzt werden. Die ausgearbeiteten weißen Felle müssen aber 42 Pfund Quecksilber, und die ausgearbeiteten braunen Felle 25 Pfund gemahlten Zinnober bequem fassen können. Doppelte Felle, das ist: wo eins so groß ist, daß es für 2 einfache gerechnet werden könnte, werden nicht angenommen.

3ten8. Die Lieferung der Felle hat vom 1. November dieses Jahrs dergestalt zu beginnen, daß die 11000 Stück rohen Häute in den Monaten November und December 1820 und Jänner 1821 zu drey Theilen, für jedes der ersteren beyden Monate mit 3670, und für das dritte Monath mit 3660 Stücken gestellt werden.

Die ausgearbeiteten weißen Bindfelle pr. 5300 Stück müssen bis Ende März, und die braunen Bindfelle ebenfalls pr. 5300 Stück hingegen bis Ende Juny 1821 mit monatlicher gleicher Zahl gestellt werden.

4ten8. Die Felle werden bey ihrer Einlangung von den dazu bestimmten sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualifizierte, und überhaupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderte Größe nicht das gehörige Maß haben, auszustoßen.

5ten8. Die Bezahlung erfolgt nach jedesmahliger Einlieferung der Felle, gegen klaffenmäßig gestempelte Quittungen.

6ten8. Das Oberbergamt behält sich vor, im Falle einer, die bestimmten Terminen nicht zuhaltender, unordentlicher Lieferung die für den Werksbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höheren, als den Licitando stipulirten Preis, auf was immer für einem Wege bezuschaffen, und sich dabey durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7ten8. in Hinsicht auf die ganze Lieferung pr. 11000 Stück roher, oder 5300 Stück weiß, und 5300 Stück braun ausgearbeiteter Felle, der durch die Licitation sich ergebenden Erkaufs = Summe der Felle alsogleich nach Einlangung der hohen Hofstells = Ratification zu erlegen seyn wird; bey einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten, wird sich jedoch der Caution = Betrag nach dem Maß des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen, verhältnißmäßig verjüngern.

8ten8. Nach abgehaltener, oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth angenommen.

9ten8. Der Lieferungs = Vertrag ist für den Erstehet der ganzen, oder getheilten Lieferung, sogleich nach dem Schluß der diesfälligen Licitation bindend, für das k. k. Oberbergamt wird er aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10ten8. Über den aus der Licitation erwachsenden Vertrag wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags = Urkunde auf den klaffenmäßigen Stempel, welchen der Erstehet zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11ten8. Wer nicht persönlich, sondern durch einen abgeordneten licitirt, muß mit einer legalen Vollmacht versehen seyn, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde, und nur nach erlegten, obbesagten Badium zugelassen werden wird.

K. k. Oberbergamt Idria am 10. August 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

Feilbiethungs = Edikt. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Geier von Ischernuttsch, wider die Eheleute Michael und Elisabeth Flöre die executive Feilbiethung der den Letztern gehörigen, zu Versain liegenden der D. O. R. Komenda Laibach sub Urb. No. 247 dienstbaren gerichtlich auf 1565 fl. geschätzten Kaufrechtshube nach vier Abtheilungen und einigen Wirthschaftsgeräthes bewilliget worden. Da nun dazu drey Termine der erste auf den 20. September, der zweyte auf den 20. Oktober und der dritte auf den 21. November l. J. jedes Malh Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besaysge bestimmt wurden, daß wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey dem ersten, noch zweyten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen dabey zu erscheinen.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Kreuz den 4. August 1820.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Maria Millatsch von Krainburg, wider Joseph Millatsch in Michelsstätten, wegen laut gerichtlichen Vergleich vom 14. December 1810 Schuldigen 70 fl. — fr. Conv. Münze sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem Letztern zugehörigen, dieser Staatsherrschaft unter Haus Zahl 3 und Urb. No. 57 zinsbaren, zu Michelsstätten gelegenen, aus 8 Aekern, 4 Wäldern, nebst Garten, dann dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestehend, auf 478 fl. 15 fr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, zur Abhaltung derselben die 1te Tagsetzung auf den 30. August, die 2te auf den 30. September und die 3te auf den 28. October l. J. jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besetze bestimmt worden sey, daß benannte Realität, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnte, bey der dritten auch unter d. m. f. l. b. hindanngegeben werden würde, wozu die Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Michelsstätten am 27. July 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Handlungshauses Drocker et Fabricius in Graz, wider den Andre Eppich wegen schuldiger 220 fl. W. W. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Dorfe Malgern sub Cons. No. 6 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. No. 255 und 248 dienstbaren einer 3s16 und 1s16 Urb. Hube sammt An- und Zugehör und einiger Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1te Termin auf den 6. September, der 2te auf den 4. October, endlich der 3te auf den 7. November l. J. früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am 1ten, noch 2ten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 210 fl. M. M. an Mann gebracht würden, selbe am 3ten Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden. Gottschee am 28. July 1820.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Drocker et Fabricius in Graz, wider Johann und Minna Kraus von Rittergraz, wegen schuldiger 657 fl. 56 fr. W. W. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, zu Rittergraz liegenden dem Herzogthume Gottschee sub Haus No. 5 zinsbaren Geräuthhube sammt Zugehör und Fahrnissen gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1te Termin auf den 6. September, der 2te auf den 4. October, endlich der 3te auf den 7. November l. J. früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am 1ten, noch 2ten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 150 fl. M. M. an Mann gebracht würden, selbe am 3ten Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden. Gottschee am 28. July 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Kozler von Gottschee, wider Johann Schömig von Harnberg, wegen schuldiger 230 fl. M. M. s. c. in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, zu Harnberg liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. No. 510 zinsbare 3s16 Urb. Hube sammt Zugehör und Fahrnissen gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1te Termin auf den 7. September, der 2te auf den 5. October, endlich der 3te auf den 8. November frühe von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am 1ten, noch 2ten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 300 fl. an Mann gebracht würden, selbe am 3ten auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden. Gottschee am 5. August 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Drofer et Fabricius in Graz, wider Georg Kösel von Sätzsch wegen schuldiger 279 fl. 46 kr. W. W. in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, zu Sätzsch liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. No. 805 zinsbaren 116 Ueb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Fabriken gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1te Termin auf den 7. September, der 2te auf den 5. October, endlich der 3te auf den 8. November l. J. frühe von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am 1ten, noch 2ten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 237 fl. M. M. an Mann gebracht würden, selbe am 3ten Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden. Gottschee am 5. August 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Johann Krisk aus Untervoggenbach, diezherrschäftlicher Unterthan durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Jacob Krisk bey diesem Gerichte eine Klage wegen schuldigen 64 fl. 44 3/4 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tagfagung auf den 20. October l. J. frühe um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Georg Perko alhier zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch die öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbefehle an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienksam finden würde; widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Bezirksgericht Gottschee am 15. July 1820.

Vorladung des abwesenden Mathias Schauer. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Mathias Schauer hiemit bekannt gemacht: Es habe wider ihn sein Vater Augustin Schauer aus Dürnbach, wegen frühständigen Lebensunterhaltes pr. 50 fl. c. s. c. bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tagfagung auf den 4. November l. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Johann Terpin, Realitäten-Besitzer in der Stadt Gottschee gewesenem Oberbeamten, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsklage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit zu erscheinen oder den bestimmten Stellvertreter seine Befehle an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienksam finden würde; widrigenfalls er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben wird. Bezirksgericht Gottschee am 2. August 1820.

B e f a n n t m a c h u n g. (1)

Unterzeichneter macht seine gehorsamste Anzeige, daß er wegen seiner in mehreren kais. königl. österreichischen Haupt- und anderer Städten gesammelten Pirmacher-Kenntniß, von der Bezirksobrigkeit der Stadt Neustadt als Pirmachermeister aufgenommen worden. Er empfiehlt sich dem hohen Adel, und allen P. T. Herren Jagd- und Schützen-Liebhabern zu geneigten Befehlen, und versichert die ihm anvertrauten Arbeiter mit besten Fleiß und in billigsten Preis zur vollkommenen Zufriedenheit zu liefern.

Seine Wohnung hat er in der Kaserngasse Haus No. 22 und ist auch bey dem Cotta-Collectanten Pagis zu erfragen. Neustadt den 10. August 1820.

Mathias Pagis
Pirmachermeister

Stadt- und Landrechtliche Verlaubarungen.)

Anmeldungs - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin Wrantsky Vollmachtsträgers der großjährigen Matoschewischen Erben zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem allhier verstorbenen öffentlichen Professor der Geburtshülfe Johann Matoschek die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des selben einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfällige Forderungen sogewiß anmelden, und selbe geltend darthun sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 28. July 1820.

Anmeldungs - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Anton Lindner Kurators des legenden Verlasses nach dem im Ro-nathe März l. J. allhier verstorbenen Georg Benedikti pensionirten k. k. landeshauptmannschaftlichen Kanzlisten zur Erforschung seines allfälligen Schuldenstandes die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieses verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen sogewiß anmelden, und selbe sohin geltend darthun sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach den 25. July 1820.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde auf Anlangen der Maria Bant wohnhaft in der Krakau Haus Nro. 35 allen jenen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf die in Verlust gerathene krainerisch ständische Verarial - Obligation Nro. 9024 vom 1. August 1806 auf Maria Bant in Kreuz bey Neumarkt lautend pr. 300 fl. zu haben vermeinen, aufgetragen, daß sie diese ihre Ansprüche sogewiß binnen der gesetzlichen Amortisationsfrist von einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Gesuch der Wittweillerin gedachte in Verlust gerathene Obligation für getödtet, und wirkungslos erklärt werden würde. Laibach am 26. Oktober 1819.

Anmeldungs - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Anton Lindner Curatoris der legenden Nachlassenschaft des am 7. dieses allhier in der Elephantengasse verstorbenen Kaffeeliebers Johann Rauch zur Erforschung seines allfälligen Schuldenstandes die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf seinen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen sogewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu schreiben haben würden. Laibach den 25. July 1820

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hienit bekannt gemacht: Es sey unter einem über das Gesuch der k. k. Kammerprokurator in die gebettene Ausfertigung der Amortisations - Edikte über nachstehende in Verlust gerathene, verschiedenen unter dem landesherrlichen Patronate stehenden Kirchen gehörige öffentliche Fondspfligationen, nahmentlich:

(Zur Beylage Nro. 65.)

- a) Nro. 4288 ddo. 1. May 1806 auf die Kirche zu Obersteindorf in der Pfarr
Preetschna in Unterkrain Domestical a 4 proc. pr. 80 fl.
- b) Nro. 263 ddo. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael zu Neu-
stadt für die Filialkirche U. L. F. zu Preschdorf arar. a 3 1/2 proc. pr. 250 -
- c) Nro. 477 ddo. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche U. L. F. zu Presch-
dorf in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 100 -
- d) Nro. 478 ddo. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche Sti. Crucis zu Slät-
tenegg in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- e) Nro. 479 ddo. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche Sta. Trinitatis zu Pott-
endorf in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- f) Nro. 475 ddo. 1. Februar 1786 auf die Filialkirche U. L. F. zu Hmel-
tschitsch in der Pfarr Hönigstein arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- g) Nro. 1181 ddo. 1. Februar 1788 auf die Filialkirche U. L. F. zu Pech-
dorf in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 150 -
- h) Nro. 2816 ddo. 1. Februar 1793 auf die Filialkirche U. L. F. zu Pech-
dorf in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- i) Nro. 266 ddo. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael für die Filial-
kirche Sti. Crucis in Clattenegg arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- k) Nro. 267 ddo. 1. May 1785 auf die Pfarrkirche St. Michael für die
Filialkirche Sta. Trinitatis in Pottendorf arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- l) Nro. 1187 ddo. 1. Februar 1788 auf die Filialkirche Sta. Trinitatis zu
Pottendorf in der Pfarr St. Michael arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- m) Nro. 231 ddo. 1. Februar 1785 auf die Filialkirche U. L. F. zu Hmel-
tschitsch arar. a 3 1/2 proc. pr. 100 -
- n) Nro. 1917 ddo. 1. Februar 1789 auf die Filialkirche U. L. F. zu Hmel-
tschitsch in der Pfarr Hönigstein arar. a 3 1/2 proc. pr. 50 -
- o) Nro. 1323 ddo. 1. August 1786 auf Janeschitschische Messenstiftung bey
der Pfarr Hönigstein arar. a 4 proc. pr. 200 -
- p) Nro. 1081 ddo. 1. August 1786 auf Kapitel Rudolpshwerth die Slovizi-
sche Vicarii Stiftung bey der Pfarr Hönigstein Domest. lautend a 4 proc. pr. 300 -
gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechts-
grunde auf vorbemeldte öffentliche Fondsobligationen einen Anspruch machen zu können
vermeinen, selben sowewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tā-
gen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anhängig zu machen haben werden, als
im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k. Fiskalamts die besagten öffentlichen
Fondsobligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Amortisations - Frist für getödtet
und kraftlos erkläret werden würden Laibach den 18. Jāner 1820.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey überdas Gesuch des Andreas Mallirich und Franz Galle Bevollmächtigten des Jo-
seph Savinscheg in die gebettene Ausfertigung der Amortisations - Edikte hinsichtlich
des auf den angeblich in Verlußt gerathenen, auf das dem gedachten Joseph Savins-
scheg gehörige, in der Kapuziner Vorstadt allhier Nro. 8 vorhin aber Nro. 153 gelegene Haus
zur Sicherstellung des Heurathsgüts pr. 200 fl., und der Wiederlage pr. 1200 fl., dann
des übrigen liegenden, und fahrenden Vermögens intabulirten Heurathsvertrage der
Aloisia Conti gebornen Tagel ddo. 10. Oktober 1794 befindlichen Intabulations - Cer-
tifikats vom 4. Jāner 1800 gewilliget worden, daher dann alle jene, welche auf dieses frāge-
liche Original Intabulations - Certificat aus welsch immer für einem Rechte einen
rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben sowewiß binnen der von dem Gesuche
bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tāgen vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte auszutragen haben werden, als im Widrigen gedachtes Original Intabulations-

Certifikat nach fruchtlos versichener Amortisations - Frist auf weiteres Anlangen der eingangsbewährten Wittsteller für getödtet, und kraftlos erklärt werden würde.
Laibach den 11. April 1820.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe Maria Kovatschitsch in Eschermoschnitz Bezirk Ruperts Hof das Gesuch um Todeserklärung ihres im Jahre 1812 zum Militär gestellten, und zu Küstrin in Spital verstorbenen seyn sollenden Ehemannes Franz Kovatschitsch eingebracht. Da hierüber unter einem Dr. Kallan als Kurator zur Erforschung des abwesenden Franz Kovatschitsch aufgestellt worden ist, so wird dieser unter einem hie mit öffentlich mit dem Befehle vorgeladen, daß, wenn er während der Frist von einem Jahre nicht erscheint, oder dieses Bericht auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, man zur Todeserklärung schreiten werde. Laibach am 7. Jänner 1820.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Kärnten wird hie mit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der Frauen Maria Anna Freyin von Schluga, und Johanna Freyin von Kullmer geborne Freyinen von Nechbach als Erben nach ihrem seeligen Herrn Vater Ignaz Freyherr von Nechbach in die Amortisirung des zwischen Herrn Leopold Ferdinand Freyherrn von Nechbach, und seiner Frau Ehegattin Maria Viktoria von Staudach errichteten, auf dem Gute Neuhaus hastenden Ehevertrages vdo. 20. Jänner 1744, et intab. 14. Oktober 1758 als Sakposti gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf diesen Ehevertrag was immer für ein Recht zu haben vermeinen, hie mit aufgefordert, ihre Ansprüche hierauf sogewiß binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen bey diesem k. k. Stadt - und Landrechte anzubringen, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Ehevertrag als getödtet, und wirkungslos erklärt, und landtäglich gelöschet werden würde.

Klagenfurt den 10. April 1820.

Anmeldungs - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Anton Lindner Curatoris der unmündigen Joseph Sterbinaschen Kinder zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem allhier am 25. Dezember v. J. erfolgten Ableben des Joseph Sterbina Buchdruckers die Tagsatzung auf den 4. September l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt - und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für seinem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dessen Verlaß zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen sogewiß anmelden, und selbe sohin geltend darthun sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. S. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach den 25. July 1820.

Anmeldungs - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Josepha Alborgetti als bedingt erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem am 15. May l. J. verstorbenen Ehemanne Joseph Alborgetti bürgerlichen Handelsmann zu Laibach die Tagsatzung auf den 11. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt - und Landrechte bestimmt, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen sie die Folgen des §. 814 b. S. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 21. July 1820.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der k. k. Patronats - und Vogthererschaft Sittich in die Ausfertigung der Amortisations - Edikte hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen zwey kaiserlich ständischen 3 1/2 procentigen Aerial - Obligationen als No. 678 vdo 1. August 1786 pr. 50 fl. auf Filialkirche St. Rochi in der Pfarre Siffenberg und No. 1450 vdo. 1. May 1788 pr. 10 fl. auf die Kirche St. Rochi auf Siffenbergische Messenleistung in der Pfarre Seiffenberg lautend gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf dieselben einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre allfälligen Rechte darauf sogleich binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gesichte geltend zu machen, als im Uebrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Gesuch solche für getödtet, und kraftlos erklärt werden sollen.

Laiabach den 15. Oktober 1819.

Nemliche Verlautbarungen.

Verpachtung (1)

Der im Trietaner Kreise, und im Triester Stadtbezirke liegenden Güter und Einkünfte des unbesetzten Bisthums Triest. —

Von der k. k. Illyrischen Staatsgüter - Administrations - Abtheilung alhier, wird hienit allgemein bekannt gemacht: daß in Folge k. k. Illyrischen Staatsgüter - Administrations - Verordnung vom 24. July d. J. Zahl 2183 dießfälligen Güter und Einkünfte der unbesetzten Bisthums Triest im Ganzen verpachtet werden. —

Diese Güter und Einkünfte bestehen in Zehenden, Urbarialgaben in Geld, und in Naturalien, Erbpacht - und Libellae Zinsen, eigenthümlichen Dominikal - Grundstücken und Häusern, pfarelichen Siebigkeiten, Holz - und Kohlen - Aufschlags - Equivalenz, eigenthümlichen Salinen und Zehenden von fremden Salinen. —

Die Pachtung geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistblieber, auf sechs nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1820 anzufangen. —

Die Versteigerung wird am 4. September d. J. hier zu Triest in dem Amtsgedäude der k. k. Illyrischen Staatsgüter Administrations - Abtheilung in der Johannesgasse Haus No. 1330 im zweyten Stock an den gewöhnlichen Vormittagsstunden abgehalten werden. —

Die Beschreibung aller Pachtgegenstände, der Pachtanschlag und die Pachtbedingnisse können täglich bey der Wohlwühlischen k. k. Illyrischen Staatsgüter - Administration in Laiabach und bey ihrer in Triest bestehenden Abtheilung von Fehermann eingesehen und hievon Abschriften auf eigene Kosten genommen werden.

Von der k. k. Illyrischen Staatsgüter - Administrations - Abtheilung. Triest am 31. July 1820.

Anzeige. (2)

Die Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler wird Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr an nachstehenden Tagen vorgenommen werden.

- Am 15. September Vormittags die schriftliche Prüfung der elementar und der ersten Classe. Nachmittags die zweyte Classe.
 - 16. September Vor - und Nachmittags die schriftliche Prüfung der Schüler der dritten Classe.
 - 18. September Vor - und Nachmittags die mündliche Prüfung der elementar und der ersten Classe.
 - 19. September Vor - und Nachmittags die mündliche Prüfung der zweyten Classe.
 - 20. September Vor - und Nachmittags die mündliche Prüfung der dritten Classe.
- Daher haben sich jene Schüler, welche geprüft zu werden wünschen, den 14. künftigen Monats bey der löblichen k. k. Schuloberaufsicht zu melden, und einen halben

Bogen zu überreichen, voraus ihre Tauf- und Familienname, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, ihre Wohnung, der Name und der Stand ihres Lehrers, und die Classe aus welcher sie geprüft zu werden verlangen, angemerkt sind.
 Laibach den 8. August 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

Beiläufige (1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Jantonsich von Kosarie in die executiv Feilbietung des Johann eigentlich Jacob Schudensich der magistratischen Kosariegült unter Rect. Nro. 6 links baren, zu Kosarie gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör, dann der dem Magistrat Laibach sub Rect. Nro. 580, 10 und 275 dienstbaren Ueberlandswiesen Legarza, Eschermilg, Straink, und 2 Mestrim Borste wegen 800 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagsatzung auf den 13. September, 13. Oktober und 9. November d. J. Vormittag um 9 Uhr in dem Dorfe Kosarie mit dem Besatze angeordnet worden, ob die feilzubietenden Realitäten, wenn eine oder die andere derselben, weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Hiezu werden die Kauslustigen und die tabulirten Gläubiger mit dem Besatze eingeladen, daß die Schätzung der Realitäten, und die Exitationbedingnisse in dieser Gerichtsbarkeit zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
 Laibach am 1. August 1820.

Anmeldungs-Edikt. (1)

Von dem Justizamte der Herrschaft Novigrad im Karstädter Kreise wird hiemit kund gemacht: Es habe Frau Maria Steiner geborne Krepetsch um Vernehmung aller Gläubiger, welche auf die Verlassenschaft des vor mehreren Jahren zu Tabauka bey Novigrad ohne Testament verstorbenen Pächters Mathias Pluth als Gläubiger einen Anspruch zu machen vermeinen, das Ansuchen gemacht: Da nun zu diesem Ende eine Tagsatzung auf den 2. September l. J. bey diesem Justizamte angeordnet worden ist, so haben sämmtlichen Gläubiger sich dabey entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte einzufinden, und ihre Aeußerungen hierüber um sozweyter abzugeben, als im Widrigen dieser Verlaß nach Verlauf der bestimmten Zeit demjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters eingeworfen werden wird.
 Justizamt der Herrschaft Novigrad am 21. July 1820.

Amortisirung. (1)

Von Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Wagon, Fleischerhauer zu Semitsch in die Amortisirung des zwischen seinen Vater auch Joseph Wagon, und zwischen Mikula, und Theodor Korbitich von Bojanz am 22. Oktober 1802 gerichtlich errichteten, in Verlust gerathenen Vergleiches und seines Intabulations-Certificate ddo. Ortsgericht Gut S auf den 16. Juny 1804 wegen schuldigen 96 fl. gewilliget worden. Alle jene, die auf diesen gerichtlichen Vergleich Ansprüche zu machen gedenken, haben solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage sozweyter hierorts vorzutun, als sie widrigens nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehöret, und besagtes Schuldinstrument aufgehöret erröhret werden würde. Bezirksgericht Krupp am 4. August 1820

Wohnung zu vergeben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., zu kommender Michaeli Zeit zu vergeben. Das nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Feilbietungs-Edict (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Peterlin von Presserje, wider Jakob Salocher auch von Presserje wegen schuldbiger 280 fl. Conv. Münze sammt Nebenverbindlichkeiten die Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Presserje liegenden, der Staats Herrschaft Münkendorf sub Urb. Pro. 17 dienstbaren Realitäten im Executionswege bewilliget worden: da nun zur Vornahme derselben die Termine auf den 15. September, 16. October und 16. November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis oder darüber verkauft werden könnten, selbige bey der dritten auch unter demselben veräußert werden, so sind die Kauflustigen dazu eingeladen. Bezirksgericht Kreuz den 1. August 1820.

Anmeldungs-Edict. (2)

Jene, welche auf den Verlaß des Anton Kastelz, gewesenen Grundbesitzer und Schmiedes zu Oberfischel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermögen, haben selbe am 14. k. M. September Vormittag um 9 Uhr bey dem Anhange des J. 814 b. S. vor diesem Gerichte geltend zu machen.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 5. August 1820.

E d i c t. (2)

In Folge hoher k. k. innoerstereichischen Appellations-Verordnung vom 30. Juny d. J. Zahl 5405 wird nachträglich zum hierortigen Edikte vom 1. März d. J. der Liquidationstermin für die Valentin Kovak'schen Concursgläubiger bis inclusive 15. September d. J. erweitert, zugleich aber obiges Edikt dahin beschränkt, daß binnen dieser neuerlichen Frist alle aber auch nur jene Gläubiger bey Verlust ihrer Rechte auf das Concurz-Vermögen selbe nachträglich zu liquidiren haben, welche sich ausweisen können, solche in dem durch das Concurz-Edict vom 10. August 1801 anberaumten ersten terminno legali praefixo angemeldet zu haben.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. August 1820.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hieuit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Michael Logar, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Theresia Logar aus Koltschau die Feilbietung der in den Verlaß des Andreas Verdina gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Pro. 275 294 Urb. Fol. 368 404 dienstbaren, gerichtlich auf 2500 fl. geschätzten Realitäten zu Mannsburg, und der dem Warchhose Mannsburg Urb. 8 zinsbaren gerichtlich auf 486 fl. geschätzten 13 Hube zu Mannsburg wegen schuldbiger 654 fl. 16 kr. M. M. bewilliget worden. Da nun zur Vornahme derselben drey Tagsatzungen: die erste auf den 26. July, die zweyte auf den 26. August und die dritte auf den 26. September l. J. jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Mannsburg, Haus Pro. 11 mit dem Besatze bestimmt wurden, daß diese Realitäten, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert, oder darüber angebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung würden verkauft werden, so haben die Kauflustigen sich dabey einzufinden. Die Schätzung und Liquidations-Bedingnisse sind in der hierortigen Gerichtskanzley einzusehen. Bezirksgericht Kreuz am 13. Juny 1820.

Anmerk. Bey der ersten Feilbietung ist kein Abboth gemacht worden.

Beruffungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hieuit bekannt gemacht: Es habe Michael Hönigmann, Bauer zu Moschwald um Einberuffung und schinlige Todeserklärung seines vor 36 Jahren sich von hier als Metzgerknecht entfernten Bruders Georg Hönigmann gebethen. Da man nun den hiesigen Herrn

Johann Terpin zum Vertreter dieses Georg Hönigmann aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben, oder Cessionanten mittelst gegenwärtigen Edikts vergeblich einberufen, daß sie binnen etlichem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sowiewiß erscheinen, und sich als solche legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Georg Hönigmann für todt erklärt, und das im hiesigen Depositenamte inliegende Vermögen seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingewandt werden würde. Gottschee am 4. August 1820.

Herrschafts - Verkauf. (3)

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, und allen allfälligen Kaufslustigen, und Liebhabern von landwirthschaftlichen Realitäten bekannt gemacht, daß vermög hohen k. k. kaiserlichen landrechtlichen Bewilligung, und hohen k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichts - Beistandigung auf dahin gestelltes Ansuchen die Freyherrlich v. Prankhische Fideikommiß Herrschaft Pur am 12. September 1820 früh um 10 Uhr zu Graz in Landrechtens Rathsaale öffentlich versteigert werden wird.

A. Lage derselben.

Diese Herrschaft liegt in Oberteyer, Judenburg Kreis, 4 Stund aufwärts von der Kreisstadt Judenburg, 2 Stund von den Poststationen Unzmarkt und Neumarkt, 1 Stunde von der Landstrasse entfernt, in einer angenehmen ebenen Segend am Ruhrstrome, sie gränzet ostwärts an die Fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaften Frauenburg, Schrattenberg und Altteufenbach, erstere 2 Stund, die zte 1 Stund entfernt, und die letzte in eigenen Bezirksgericht liegend, westwärts an die Fürstlich Schwarzenbergische Herrschaft und Stadt Murau, in einer Entfernung von ebenfalls 2 Stunden, gegen Süden an das Benedictiner Stift und Markt Lambrecht, und den landesfürstlichen Markt und Poststation Neumarkt, nördlich an die k. k. Kammeralherrschaft und Stadt Oberwölz und Rothenfels überall in einer gleichen Entfernung von 2 Stunden, ist mit der Personal - Gerichts - und Steuerbezirke über 4 Gemeinden von einer etwas über 2000 Seelen starken Bevölkerung versehen, in welchen sich 3 Pfarren, 3 Herrschaften, und 4 Eisenwerken befinden.]

B.

Die Gebäude bestehen aus einem soliden Herrschaftshause in der Ebene, den nöthigen Wirtschafts - Gebäuden, und einer Schlosskirche mit 3 Altären mit allen nöthigen Paramenten versehen, sämmtlich in guten Zustande.

C. Die Untertanen.

Ist diese Herrschaft mit 165 Pfund beansaget, es befinden sich hiebei 74 Rückfisse, und 44 Zulebens - Untertanen, die Mehrzahl derselben ist noch die Heinsäligkeit unterworfen, das ist, wenn dieselben ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, sterben ihre Besigungen der Herrschaft unentgeltlich anheim fallen.

Diese haben 1807 Tag unentgeltliche Zug - und Handroath, nebst mehreren nicht unbedeutlichen andern Gaben in Natura der Herrschaft zu entrichten. Die Nutzungen derselben, sammt den 10 procentigen Laudemien, 3 procentigen Sterbrechten, und übrigen Gebühren und Taxen, sind in sehr billigen Anschlage auf 2048 fl. W. W. Ertragniß berechnet.

D. An Grundstücken.

Besiget selbe bey 100 Joch Aekern guter Obra, und im besten Kulturstande.

E. An natürlichen Wiesen.

Ueber 60 Joch, ebenfalls in guten Kulturstande.

F. An Hutweiden.

463 Joch, wovon ein ansehnlicher Theil derselben in der Ebene sich befindet, und von dem durchfließenden Ruhrstrome bewässert sind, diese können aber auch mit geringen Kosten in üpige Wiesen umgestaltet werden, auch befinden sich in einer Entfernung hiebei 2 gute grosse Alpen.

G. An Waldungen.

1227 Foch wovon die in eigenem Bezirke befindlichen noch gut conservirt, und mit Föhren, Fichten, und schönen Rothlerchen bewachsen sind.

U. a. befindet sich in diesem Gebirge schöner marmorartiger Kalkbruch, wo jährlich von der Herrschaft 1 auch 2 Brände gebrannt werden, welcher weit herum gesucht wird.

H. An Fischwasser.

Am dem Muhrstrome übet diese Herrschaft über 2 Stunden die Fischergerechtigkeit aus, auch befinden sich hiebey bey 8 Stunden weit Salzling Seen.

I. An Jagdbarkeit.

Zu eigenen Bezirke die niedere Jagd über 1 1/2 Stand der Länge nach, in dem sogenannten Krafauer Gebirge an der Salzburgischen Gränze in einer Entfernung von 8 Stunden, und in einem Umfange von mehr als 12 Stunden. Die hohe und niedere Jagd, nebst Sämtegebirg, worin jährlich bey 10 Sämsen, und auch vieles Federwild geschossen wird.

K. An Zehnd.

Werden nach einem mehrjährigen Durchschnitt auf denen unterthänigen Felbern eingehoben 77 Schöber, 9 Garben Korn, 45 Schöber, 5 Garben Weizen, 6 Schöber, 8 Garben Gerste, 46 Schöber, 18 Garben Haber, und über 1 Zenten noch grünen Flachß sammt Leinsaamen.

L.

Sind denen Bezirks Herrschaften für die Einhebung der Steuern von denen in die landesfürstlichen Klassen abgeführten Geldern 2 Procento als Remuneration bewilliget, und besaufen sich die einzuhobenden Steuern im Papier und Conventions - Gelde über 15000 fl. —

An Steuern bezahlt diese Herrschaft jährlich nur bey 400 fl. in Conv. Münze.

Diese Herrschaft wird nach erhobener gerichtlichen Schätzung um 76097 fl. 20 kr. im Papiergelde ausgeruffen werden. Der Reichthier hat nach geschenehen Versteigerung 5 Procento des ausfallenden Meistbothes für die richtige Zubaltung als Neugeld einzulegen.

Die übrigen Verkaufs - und Licitationbedingnisse sowohl, als wie auch die Schätzung selbst können in der k. k. Landrechtens, Registratur, und bey dem unterzeichneten Herrschafts - Inhaber, so wie auch bey den herrschaftlich bestellten Dr. Ignaz Junk, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Prag eingesehen werden.

Herrschaft Puz in Obersteyer, Zudenburger Kreis ob Unzmarkt am 28. July 1820.

Winz. Freyherr v. Prankh, Inhaber der Herrschaft Puz.

W o h n u n g z u v e r g e b e n . (3)

In dem Hause No. 21 insgemein in der Prusa neben dem Badhause genannt, Ist eine Wohnung besonders für einen Wirth geeignet, der die zu Wasser ankommenden und abgehenden Fremden, und in Sommerzeit die Badgäste gut und reinlich bedienen könnte, mit 2 Zimmer, Kuchel, Speiß, Keller und Holzleg zu kommender Michaeli Zeit zu vergeben.

Gold und Silber = Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs = Amte zu Laibach.

Im = und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

Im = und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein :

Im	Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber sein	23 fl. 36 kr.
—	unter 13 Loth 6 Gran, einschließig 12 Loth sein	23 - 32 -
—	unter 12 Loth, einschließig 9 Loth 6 Gran sein	23 - 28 -
—	unter 9 Loth 6 Gran, einschließig 8 Loth sein	23 - 24 -
—	unter 8 Loth sein	23 - 20 -